

Vergleich Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutz und Expositionsszenarium nach REACH

1. Rechtliche Grundlage

Gefährdungsbeurteilung

Das Arbeitsschutzgesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Der Adressat des Gesetzes ist der Arbeitgeber. Er ist verpflichtet die erforderlichen Maßnahmen hierzu zu treffen. Das Arbeitsschutzgesetz gilt für alle Gefährdungen, die am Arbeitsplatz auftreten können.

Damit geeignete Maßnahmen festgelegt werden können, hat der Arbeitgeber Gefährdungen zu ermitteln, Schutzmaßnahmen festzulegen und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Ändern sich die Arbeitsbedingungen, oder stellt der Arbeitgeber fest, dass die Schutzmaßnahmen nicht wirksam sind, dann ist es erforderlich diesen Prozess zu wiederholen. Regelmäßige Zyklen zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung sind davon unabhängig vorgesehen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind vom Arbeitgeber zu dokumentieren.

Die „EU-Rahmenrichtlinie 89/391/EG „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ wurde durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in nationales Recht umgesetzt.

Für Gefahrstoffe wird die Rahmenrichtlinie durch Einzelrichtlinien konkretisiert, z.B. durch die Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer; der Richtlinie 2004/37/EG zum Schutz vor Karzinogenen oder Mutagenen (Krebsrichtlinie).

Das Arbeitsschutzgesetz enthält die Ermächtigungsgrundlage, diese Vorgehensweise auf Verordnungsebene für die unterschiedlichen Gefährdungen weiter zu konkretisieren. In der Gefahrstoffverordnung ist dies für Gefährdungen durch Gefahrstoffe erfolgt. Sie regelt inhalative, dermale und orale Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Brand und Explosion. Neben den als gefährlich eingestuften Stoffen und Gemischen umfasst die Definition der Gefahrstoffe auch nicht eingestufte, z.B. Arzneimittel, freigesetzte Stäube u.a. (s. TRGS 400 Nr. 5.2).

Expositionsszenarien

Die REACH-Verordnung wendet sich an Hersteller oder Importeure. Diese kommunizieren in der Lieferkette (z.B. über das Sicherheitsdatenblatt) relevante Informationen an die nachgeschalteten Anwender, die Arbeitgeber. Die nachgeschalteten Anwender können ebenfalls wichtige Informationen an den vorgeschalteten Akteur der Lieferkette geben.

Für Stoffe, die in Mengen über 10 Tonnen pro Jahr produziert werden, muss der Hersteller oder Importeur einen Stoffsicherheitsbericht erstellen. Handelt es sich um einen gefährlichen Stoff (eingestuft nach CLP-Verordnung) oder um einen PBT/vPvB-Stoff, dann ist zusätzlich eine Expositionsbeurteilung und eine Risikobeschreibung zu erstellen.

Zur Kommunikation von Risikomanagementmaßnahmen innerhalb der Lieferkette wird in diesen Fällen ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt gefordert. Das bedeutet, dass für jede identifizierte Verwendung des Stoffes oder eines Stoffes im Gemisch der Hersteller oder Importeur zusätzlich zum Sicherheitsdatenblatt ein Expositionsszenarium mitteilt. Die übermittelten Expositionsszenarien werden in der Regel als komprimierte, möglichst standardisierte Zusammenfassung der einzelnen Szenarien des Stoffsicherheitsberichts zur Verfügung gestellt.

Der Anhang von Expositionsszenarien im Sicherheitsdatenblatt ist nur bei Stoffen erforderlich. Wird ein Gemisch in den Verkehr gebracht, sind bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes die Expositionsszenarien der Einzelstoffe zu berücksichtigen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen z. B. in Abschnitt 7 oder 8 des Sicherheitsdatenblattes zu beschreiben.

Expositionsszenarien sind eine gesetzliche Forderung nach REACH – Artikel 3, Nr. 37:

„Zusammenstellung von Bedingungen einschließl. der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt.“

Ein vergleichbares Instrument für Gemische ist in der REACH-Verordnung nicht vorgesehen.

2. Expositionsszenarien und Gefährdungsbeurteilung

Im Unterschied zu den Expositionsszenarien, die nur für Stoffe erstellt werden, ist die Gefährdungsbeurteilung für alle Gefahrstoffe durchzuführen. Wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Risikos und daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind aber in beiden Fällen die stoffintrinsic Eigenschaften sowie das tätigkeits- und verfahrensbedingte Freisetzungspotential. Sowohl die Expositionsszenarien, als auch die Gefährdungsbeurteilung legen hierüber sichere Verwendungsbedingungen fest; mit dem Ziel, zum Schutz der Beschäftigten die Belastungen unter gesundheits- oder risikobezogene Grenzen zu minimieren.

REACH-Verordnung und Gefahrstoffverordnung haben das Ziel, den Menschen und die Umwelt soweit wie möglich vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen bzw. eine sichere Verwendung zu gewährleisten.

Ein Expositionsszenarium beschreibt generisch und abstrakt Bedingungen, unter welchen eine sichere Verwendung möglich ist. Diese Bedingungen werden vom Registranten ausgewählt. Für die Gefährdungsbeurteilung können diese ein guter Einstieg sein, müssen im Betrieb aber an vorliegende Gegebenheiten angepasst werden. Die Maßnahmen, die auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festgelegt und an den jeweiligen Arbeitsplätzen letztendlich umgesetzt werden, sind deshalb spezifischer. Sie berücksichtigen, den konkreten Arbeitsplatz und die Anforderungen vor Ort. Die Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt, als weitere Einflussfaktoren nicht nur den unter REACH betrachteten Einzelstoff, sondern auch mögliche Wirkungen von Gemischen oder Reaktionsprodukten sowie nicht chemische Gefährdungsfaktoren wie z. B. Hitze und Lärm.

3. Position der BAuA zur Umsetzung von Expositionsszenarien

Die Kommunikation innerhalb der Lieferkette wird von der BAuA als ein großer Vorteil der REACH-Verordnung gesehen. Sie sieht den Erfolg, dass durch das Inkrafttreten von REACH, die Weitergabe von Informationen auf belastbareren Daten beruht. Die Kommunikation innerhalb der Lieferkette erfolgt primär über das Sicherheitsdatenblatt, die wichtigste Informationsquelle für die Gefährdungsbeurteilung. Expositionsszenarien und unter REACH abgeleitete Beurteilungsmaßstäbe, z. B. DNEL, liefern einen wertvollen Beitrag zur Gefährdungsbeurteilung.

Die Instrumente „Expositionsszenarium“ zum grundsätzlichen Nachweis der Möglichkeit einer sicheren Verwendung des Stoffes und „Gefährdungsbeurteilung“ zur Ableitung von konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen für einen Arbeitsplatz sollten aus Sicht der BAuA weiterhin parallel bestehen, aber klar getrennt werden.

Die BAuA erkennt die Schwierigkeit, wenn Expositionsszenarien Maßnahmen und Kombinationen vorgeben, die im konkreten Unternehmen nicht oder nur schwierig umzusetzen sind. Deshalb unterstützt die BAuA Initiativen, die versuchen, Expositionsszenarien besser an die betriebliche Praxis anzupassen (Sector-Use maps), um die Lücke zur realen, betrieblichen Praxis zu verringern.

Auch verbesserte Expositionsszenarien können aber aus Sicht der BAuA keine individuellen betrieblichen Lösungen zum Schutz der Beschäftigten vollständig ersetzen. Deshalb ist eine zu starre Anwendung der Expositionsszenarien nicht zielführend. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei zu starken Abweichungen von

den Expositionsszenarien, z. B. die Verwendung einer Absaugeinrichtung statt eines geschlossenen Systems, REACH-Pflichten greifen. Der Arbeitgeber als nachgeschalteter Anwender muss bei einer Abweichung aktiv werden. Der einfachste und schnellste Weg ist, die Abweichung in Form seiner Gefährdungsbeurteilung an seinen Lieferanten zu übermitteln; mit der Bitte, das Expositionsszenarium entsprechend zu ergänzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Informationen des nachgeschalteten Anwenders zu berücksichtigen. Kann er dies z. B. aus Gründen der Gesundheit oder der Umwelt nicht verantworten, muss er dies dem nachgeschalteten Anwender mitteilen. In diesem Fall muss der nachgeschaltete Anwender, wenn er den Stoff weiterverwenden möchte, eine eigene Stoffsicherheitsbeurteilung durchführen und dies der ECHA melden.

Die BAuA vertritt die Auffassung, dass es jedem Arbeitgeber möglich sein sollte, andere Risikomanagementmaßnahmen einzusetzen, wenn nachweislich das gleiche Schutzniveau erreicht wird. Diese Möglichkeit ist analog im Technischen Regelwerk umgesetzt. Folglich ist die genaue Nennung spezifischer Risikomanagementmaßnahmen in den Expositionsszenarien der REACH-Registrierungen für den Arbeitsschutz nicht immer entscheidend. Vielmehr geht es um eine Ausgangsbasis für nachweislich gleichwertige Schutzmaßnahmen.

Stand: September 2020

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) | Friedrich-Henkel-Weg 1-25 | 44149 Dortmund |
Tel.: 0231 9071-2071 | info-zentrum@baua.bund.de | www.baua.de